

## Zuständigkeiten bei der Erfassung von Gebäuden im Kanton Bern

Projektierte Gebäude sind für Gemeinden, Steuerverwaltung, Werkbetreiber etc. von sehr grossem Interesse. Darum sind sie Teil des Objektkataloges (TVAV Art. 8 Abs. 1). Aufgrund der Kundenbedürfnisse werden vollständige und aktuelle Daten benötigt.

### Überblick über den Ablauf der Erfassung

1. Die Gemeinde erteilt die Baubewilligung und vergibt die Gebäudeadresse (Formular SB1).
2. Die Gemeinde orientiert die Gebäudeversicherung (GVB) über die Adressierung (Strassenverordnung SV Art. 4 Abs. 2).
3. Die Gemeinde erfasst projektiertes Gebäude im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) (automatische Vergabe GWR\_EGID und GWR\_EDID durch GWR) und erstellt einen Ausdruck der im GWR erfassten Gebäudedaten.
4. Die Gemeinde meldet die genehmigte Baubewilligung an die Nachführungsgeometerin beziehungsweise an den Nachführungsgeometer (NF-Geometer), inklusive Ausdruck GWR.
5. Der NF-Geometer reserviert in GRUDA-AV für das projektierte Gebäude einen BE\_GID.
6. Der NF-Geometer erfasst projektiertes Gebäude in AV-Daten, inklusive Gebäudeadresse, GWR\_EGID, GWR\_EDID und BE\_GID.
7. Die Gemeinde meldet Bauabnahme an NF-Geometer und reicht die baupolizeiliche Selbstdeklaration weiter (Formular SB2).
8. Der NF-Geometer führt die Gebäude in den AV-Daten und in GRUDA-AV (Aktualisierung Grundstückbeschreibung) nach; dabei werden die Gebäudedaten vom projektierten Gebäude übernommen.

Zuständigkeiten		Bemerkung gesetzliche Grundlagen	Eintrag in die Daten der amtlichen Vermessung innerhalb von
Gemeinde	NF-Geometer		
1.		KVAV Art. 12b Abs. 5 SV Art. 4 Abs. 2	
2.			
3.			
4.	5. 6.	KVAV Art. 12b Abs. 1 bzw. 3 KVAV Art. 2 Abs. 2	4 Wochen (projektierte Gebäude)
7.	8.	KVAV Art. 2 Abs. 2	6 Monaten (neu erstellte Gebäude)

### Qualitätssicherungsmassnahmen

- Der NF-Geometer: generell aktive Rolle! Vergleich AV-Daten, GRUDA-AV und GWR (CheckGWR); Kontrolle auf abgelaufene Baubewilligungen.
- Die Gemeinden orientieren den NF-Geometer über abgelaufene Baubewilligungen (KVAV Art. 12b Abs. 4).
- Die Gemeinde und NF-Geometer gemeinsam: Regelung Ablauf des Meldewesens.
- Das Amt für Geoinformation: Vergleich der verschiedenen Datensätze auch Teil der Verifikation, nur Stichproben.
- Das Amt für Geoinformation: Periodische Auswertung von CheckGWR-Meldungen und der Liste der Inkohärenzen.